

# Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz

(Vom .....

(Erlassen vom Landrat am ..... 2014)

## I.

GS VIII B/1/4, Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz vom 26. Juni 1991 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

### **Art. 5 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Art. 4 Abs. 1) setzt die Gemeinde einen Feuerungskontrolleur ein und ordnet bei ungenügenden Kontrollresultaten die notwendigen Massnahmen an.

### **Art. 5a (neu)**

#### *Holzfeuerungskontrolle*

<sup>1</sup> Die periodische Kontrolle der Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 kW erfolgt im Rahmen der Kaminfegerarbeiten alle zwei Jahre, bei wenig benutzten Feuerungen alle fünf Jahre. Der beauftragte Kaminfeger ist verpflichtet, diese Kontrolle durchzuführen und der Gemeinde die Resultate mitzuteilen.

### **Art. 10 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht die Aufgaben gemäss Artikel 11 der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

## II.

Keine anderen Erlasse geändert.

## III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

#### **IV.**

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.